

Welterbestadt Quedlinburg

Der Oberbürgermeister



Datum der Beantwortung: 26.01.2026

Beantwortung einer Anfrage

gemäß § 13 der Geschäftsordnung des Stadtrates der
Welterbestadt Quedlinburg und seiner Ausschüsse

Antwort Nr.: AntwStR/001/26

öffentlich Datum der Anfrage: 04.12.2025

Beantwortung Anfrage v. STR Herr Ballin - zu erhöhten Kosten bzgl. Schutzmaßnahmen Weihnachtsmärkte etc.

Anfrage:

Herr StR Ballin verweist auf eine am Montag gezeigte Live Sendung aus der Stadt Quedlinburg im ZDF, dort hat Herr OB Ruch über die sechsfach angestiegenen Kosten für die Sicherheit berichtet. **Herr StR Ballin** möchte wissen, warum müssen wir unsere Weihnachtsmärkte, Volksfeste schützen? Vor wem müssen wir sie schützen? Und wer ist dafür verantwortlich?

beantwortet durch:	Busch, Michael	<i>gez. M. Busch 26.1.26</i>
Erforderliche Mitzeichnungen:		
Fachbereich:	2 Recht, Ordnung, Kommunales	<i>gez. M. Busch 26.1.26</i>
Oberbürgermeister	Frank Ruch	<i>gez. F. Ruch 27.01.26</i>

Antwort:

In Sachsen-Anhalt müssen Weihnachtsmärkte (insbesondere ab der Saison 2025/2026) aufgrund einer veränderten Sicherheitslage und verschärfter rechtlicher Vorgaben besonders geschützt werden.

Insbesondere vor dem Hintergrund der Amokfahrt vom 20. Dezember 2024 in Magdeburg und vor dem Gesamthintergrund der weltpolitischen Lage ist der Weihnachtsmarktsaison gem. Erlass des Ministeriums für Inneres und Sport des Landes Sachsen-Anhalt vom 20.10.2025 durch die für die Gefahrenabwehr zuständigen Behörden eine besondere Bedeutung beizumessen.

Die grundsätzliche Bewertung der nationalen, aber auch der internationalen Sicherheitslage zeigt, dass die Weihnachtsmärkte aufgrund des zu erwartenden hohen Besucheraufkommens, der meist zentralen Lage und der vielfältigen Zugangsmöglichkeiten einer besonderen abstrakten Gefährdung unterliegen. Dies gilt insbesondere auf Grund der überregionalen Bedeutung des Weihnachtsmarktes und des Advents in den Höfen auch für die Welterbestadt Quedlinburg.

Zur Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung haben neben dem Veranstalter die kommunalen Sicherheitsbehörden und die Polizei alle erforderlichen Maßnahmen zum Schutz des Weihnachtsmarktes und vergleichbaren öffentlichen Veranstaltungen zu treffen.

Die Hauptgründe für die verstärkten Maßnahmen sind:

Reaktion auf Anschläge: Ein zentraler Auslöser für die massiven Sicherheitsverschärfungen war ein **Anschlag auf den Magdeburger Weihnachtsmarkt** Ende 2024. Dieser Vorfall führte dazu, dass Kommunen und Behörden ihre Sicherheitskonzepte grundlegend überarbeiten mussten, um ähnliche Taten zu verhindern.

Verschärfte Auflagen und Genehmigungsverfahren: Das Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt hat die Anforderungen an Sicherheitskonzepte deutlich erhöht. So wurde beispielsweise die Genehmigung für den Magdeburger Weihnachtsmarkt 2025 zunächst verweigert, bis umfassende Nachbesserungen (z. B. mehr Betonsperren und Sicherheitspersonal) zugesichert wurden.

Neues Waffenrecht (Messerverbote): Aufgrund von Änderungen im Bundeswaffengesetz gilt ein striktes **Waffen- und Messerverbot** auf Weihnachtsmärkten und ähnlichen öffentlichen Veranstaltungen. Die Polizei in Sachsen-Anhalt führt zur Durchsetzung dieser Verbote verstärkt anlasslose Kontrollen durch.

Allgemeine Gefährdungslage: Sicherheitsbehörden sehen weiterhin eine „besondere“ Gefährdung für Großveranstaltungen in der Weihnachtszeit. Dies umfasst den Schutz vor Fahrzeugattacken durch physische Barrieren (z. B. Betonsperren) sowie den Schutz vor Taschendiebstahl und anderen Delikten durch erhöhte Polizeipräsenz.

Diese Maßnahmen führen zu erheblichen Mehrkosten für die Kommunen und Veranstalter, sind jedoch Voraussetzung für die Durchführung der Märkte.

Verantwortlichkeiten: Es gibt keinen einzelnen Verantwortlichen für die Sicherheit auf Weihnachtsmärkten und anderen Veranstaltungen. Je nach Art und Größe sind Kommunen, Veranstalter und Polizei dafür zuständig, an verschiedenen Stellen für Sicherheit zu sorgen.

Bei der Durchführung eines Weihnachtsmarktes oder einer vergleichbaren Veranstaltung ist

eine Vielzahl von Vorschriften des allgemeinen und besonderen Gefahrenabwehrrechts zu beachten. Hierzu zählen neben dem Gewerberecht zum Beispiel auch der Gesundheitsschutz, das Lebensmittelrecht, der Jugendschutz, das Straßen- und Verkehrsrecht, das Baurecht, das Rettungswesen und der Brandschutz. Da die Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten auf unterschiedlichen kommunalen Ebenen angesiedelt sind, ist eine enge Abstimmung der betroffenen Behörden und Ämter erforderlich

Die Veranstalter sind dafür verantwortlich, ein Sicherheitskonzept aufzustellen und umzusetzen, wenn 5.000 oder mehr Besucher auf einmal erwartet werden – und je nach Art, Größe und Ort der Veranstaltung. Im Bereich der Veranstaltung sollen die Veranstalter selbst ihr Sicherheitskonzept und eventuelle weitere Auflagen der Behörden umsetzen. Zudem sollen sie eine Sicherheitszentrale einrichten, in die neben ihnen, privaten Sicherheitskräften, Feuerwehr, Rettungsdienst und Sanitätern auch die kommunale Sicherheitsbehörde und die Polizei eingebunden sind.

Die kommunalen Sicherheitsbehörden sind die erste Anlaufstelle für Veranstalter und sollen koordinieren, dass die Veranstaltungen die notwendigen Genehmigungen der unterschiedlichen Fachbehörden erhalten – etwa hinsichtlich Brandschutz, Jugendschutz, Fluchtwegen oder Hygiene. Während der Veranstaltung kontrollieren die Sicherheitsbehörden, dass das Sicherheitskonzept auf der Veranstaltung auch wirklich umgesetzt wird. Zudem sollen sie den öffentlichen Raum rundherum überwachen und gegebenenfalls Besucherströme lenken.

Die Polizei soll ebenfalls in die Aufstellung des Sicherheitskonzepts und in die Abstimmung zwischen Veranstalter und Kommune einbezogen werden, damit alle Beteiligten die notwendigen Informationen haben und die Gefahren gut abschätzen und abwehren können. Darüber hinaus ist die Polizei auch rund um die Veranstaltung für ihre allgemeinen Aufgaben zuständig – etwa, einzugreifen, wenn es zu Gefahren- oder Gewaltfällen kommt.

Die Landespolizei übernimmt gegenüber den Veranstaltern und kommunalen Sicherheitsbehörden eine beratende Aufgabe. Zu diesen Beratungsleistungen zählen insbesondere das Einbringen von Erkenntnissen aus der Gefährdungslagebewertung; das Einbringen städtebaulich-kriminalpräventiver und sicherungstechnischer Überlegungen; das Anregen von Möglichkeiten der Reduzierung der Zufahrt für bestimmte Fahrzeugklassen sowie von Geschwindigkeitsreduzierungen im Umfeld der Veranstaltungen gegenüber den kommunalen Sicherheitsbehörden.

Eine polizeiliche Teilnahme an regelmäßigen Abstimmungsterminen des Veranstalters und der kommunalen Sicherheitsbehörde und an der Begehung des Geländes vor Veranstaltungsbeginn ist hierbei sichergestellt.

Für die Erarbeitung eines Sicherheitskonzeptes ist in erster Linie der Veranstalter eines Weihnachtsmarktes oder einer vergleichbaren öffentlichen Veranstaltung verantwortlich. Die Erstellung eines Sicherheitskonzeptes kann vom Veranstalter jedenfalls im Rahmen der gewerberechtlichen Marktfestsetzung im Wege einer Auflage nach § 69a Abs. 2 der Gewerbeordnung verlangt werden. Dies hat das VG München in seiner Entscheidung vom 11. Juni 2024 (Az: M 16 K 19.2824) bestätigt. Bei der Ausgestaltung des Sicherheitskonzeptes dienen die im Bezug genannten Leitfäden als Richtschnur bzw. Arbeitsgrundlage. Ist eine Kommune Veranstalter eines Weihnachtsmarktes oder einer vergleichbaren öffentlichen Veranstaltung, obliegt es ihr selbst, für die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen zu sorgen.

Sofern der Veranstalter des Weihnachtsmarktes oder einer vergleichbaren öffentlichen Veranstaltung das Sicherheitskonzept erstellt, ist die kommunale Sicherheitsbehörde für die inhaltliche Kontrolle und schriftliche Bestätigung des Konzepts und die Überwachung dessen Umsetzung zuständig. Wird das Sicherheitskonzept nicht beachtet, muss sie den Veranstalter zur Umsetzung (auch unter Androhung von Verwaltungszwang) anhalten und gegebenenfalls die Durchführung des Weihnachtsmarktes oder der vergleichbaren öffentlichen Veranstaltung untersagen. Wird auf die Beauftragung des Veranstalters zur Erstellung eines Sicherheitskonzeptes verzichtet, hat die kommunale Sicherheitsbehörde selbst die erforderlichen Maßnahmen in Bezug auf die Sicherheit der Besucherinnen und Besucher (einschließlich des Zufahrtsschutzes) zu treffen.

Aufsicht

Dem Landesverwaltungsamt und den Landkreisen obliegt im Rahmen der Fachaufsicht die Aufgabe zu gewährleisten, dass die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen in Bezug auf die Durchführung der Weihnachtsmärkte und vergleichbaren Veranstaltungen durchgeführt werden. Außerdem stehen die Landkreise ihren kreisangehörigen Gemeinden sowie Verbandsgemeinden und das Landesverwaltungsamt den Landkreisen und den kreisfreien Städten beratend zur Seite.